

11.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/260

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im Baugebiet "Auengärten", B-Plan Nr. 159 D, H und I

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	10.11.2021 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	22.11.2021 -							
Verwaltungsausschuss	29.11.2021 -							

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

- a) Felix-Rohde-Weg bestehend aus den Flurstücken 239/16, 240/13, 241/47, 241/38 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt südlich der Straße Wölper Ring und endet nach einer Länge von 288 Metern westlich der Flurstücke 239/3 und 239/21.
- b) Rad- und Gehweg westlich der Straße Felix-Rohde-Weg, bestehend aus dem Flurstück 239/22 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 20 Metern.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Widmung für den unter b) genannten Rad-und Gehweg wird auf die Nutzung von Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße a) und b) vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Gehwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	20.700 EUR
Saldo	0 EUR	- 20.700 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 159 D/H/I „Auengärten“ gelegene Straße Felix-Rohde-Weg einschließlich des Rad- und Gehweges im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 15.06.2021 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Der im beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnete Rad- und Gehweg ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Rad- und Gehweg vorzunehmen

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr und den schraffiert gekennzeichneten Stichweg laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Rad- und Gehweg zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für

die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 20.700 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 29.11.2021 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 öff. Lageplan